

# Keine zusätzliche Erste-Hilfe- Ausbildung



## für Zahnärztinnen und Zahnärzte!

Die Arbeitsstättenverordnung sieht vor, dass in jenen Arbeitsstätten, in denen mindestens 5 Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen beschäftigt sind, ein so genannter Ersthelfer über eine spezielle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen muss.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat diesbezüglich bei dem für Arbeitsinspektorate zuständigen Bundesminister Dr. Martin Bartenstein interveniert und darum ersucht, dass festgehalten wird, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte während Ihres Studiums in Erster Hilfe ausgebildet wurden und dass daher keine zusätzliche Ausbildung im Sinn des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist.

Minister Dr. Bartenstein ist diesem Ersuchen umgehend nachgekommen und hat die Arbeitsinspektorate in diesem Sinn angewiesen, wie Sie den hier abgedruckten Briefen entnehmen können.



Präsident  
MR DDr. H. Westermayer  
Österreichische Zahnärztekammer

Kohlmarkt 11 / 6  
1010 Wien

ÖZÄK

29. Aug. 2007

Zahl 697

Wien, am 23. August 2007

Geschäftszahl:  
BMWA-461.202/0006-III/3/2007

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu Ihrem Schreiben mit Zl. KAD Dr. Kr/Mag.Sch. teile ich Ihnen gern Folgendes mit:

Ich teile Ihre Auffassung, dass sowohl Zahnärztinnen und Zahnärzte als auch Fachärztinnen und Fachärzte für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde auf Grund Ihrer Ausbildung über eine im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften ausreichende Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen.

Die für Arbeitnehmerschutz zuständige Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion meines Hauses wird diese Auslegung den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis bringen und auch auf der Website der Arbeitsinspektion als Kommentar zur Arbeitsstättenverordnung (<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/astv/astv.htm>) veröffentlichen. Durch eine künftige Änderung der Arbeitsstättenverordnung wird sich an dieser Auslegung nichts ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Alle Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:  
Fr. Mag. Helga Oberhauser /2183  
Geschäftszahl:  
BMWA-461.304/0042-III/3/2007  
Ihre Zahl/ Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwa.gv.at richten.

**Arbeitsstätten  
Ersthelfer Ausbildung, Ärzt/innen, Zahnärzt/innen, Gesundheitsberufe**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es wird klar gestellt, dass folgende Berufsausbildungen *jedenfalls* eine „*zumindest gleichwertige*“ Erste-Hilfe-Ausbildung im Sinne des § 40 Abs. 2 AStV beinhalten:

- Ärztinnen und Ärzte (Allgemeinmedizin, alle Fachärzt/innen, **Zahnärzt/innen**);
- Hebammen;
- Gehobene Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegehilfe;
- Sanitäter/innen.

Absolvent/innen dieser Ausbildungen benötigen daher keinen gesonderten Nachweis einer 16-stündigen Erste-Hilfe-Ausbildung nach den Lehrplänen des Roten Kreuzes.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 27.07.2007  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

